



LEISTUNGSVEREINBARUNG

zwischen der

Gemeinde Dornach

(nachstehend Gemeinde genannt)

als Auftraggeberin

und der

Spitex Reinach GmbH

(nachstehend Spitex genannt)

als Beauftragte

Inhaltsverzeichnis

1. Zweck.....	3
2. Gesetzliche Grundlagen / Vorschriften	3
2.1 Gesetze auf Bundesebene, resp.kantonomaler Ebene.....	3
2.2 Administrativvertrag mit den Krankenversicherern.....	3
3. Ziele	3
3.1 Wirkungsziele	3
3.2 Zielgruppen.....	3
4. Leistungsinhalte und -umfang	4
4.1 Spitex-Leistungen	4
4.2 Ablehnung / Abbruch der Leistungserbringung	4
4.3 Koordination/Vernetzung	4
5. Qualitätssicherung und -entwicklung	5
6. Aufgaben der Gemeinden.....	5
6.1 Beiträge	5
6.2 Unterstützung	5
6.3 Öffentlichkeitsarbeit.....	5
6.4 Sozial- und Gesundheitsplanung.....	5
7. Finanzierung	5
7.1 Mittelbeschaffung	5
7.2 Tarife	6
7.3 Finanzielle Leistungen der Gemeinden.....	6
7.3.1 Übergangszeitraum 2018	6
7.3.2 Finanzierung ab 2019.....	6
7.4 Zahlungsausstände	6
7.5 Überkommunale Leistungen	6
8. Berichterstattung.....	6
9. Unternehmerische Verantwortung	7
10. Dauer der Vereinbarung / Kündigung	7
11. Weitere Bestimmungen.....	7

Die Gemeinde beauftragt - gestützt auf die gesetzlichen Bestimmungen - die Spitex, eine fachgerechte bedarfsorientierte Hilfe und Pflege für ihre Einwohnerinnen und Einwohner anzubieten.

1. Zweck

- Diese Leistungsvereinbarung regelt das Auftragsverhältnis zwischen der Gemeinde und der Spitex.
- Die Gemeinde überträgt mit dieser Leistungsvereinbarung gemäss ihrer gesetzlichen Verpflichtung die Hilfe und Pflege zu Hause an die Spitex.
- Die Leistungsvereinbarung definiert die Ziele, Aufgaben und Leistungen der Spitex und legt die gegenseitigen Rechte und Pflichten sowie die finanziellen Beiträge der Gemeinde fest.

2. Gesetzliche Grundlagen / Vorschriften

2.1 Gesetze auf Bundesebene bzw. kantonaler Ebene

- Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG), die Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) und die Verordnung über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KLV) enthalten Bestimmungen zu den kassenpflichtigen Leistungen.
- Nach Art. 100, Abs. 2 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 fördern Kanton und Gemeinden die Haus- und Krankenpflege. Gestützt auf § 142 des Sozialgesetzes haben die Einwohnergemeinden die ambulante Versorgung sicherzustellen. Sie verpflichten die Spitex-Organisationen mit einer Leistungsvereinbarung, die notwendigen Spitex-Leistungen zu erbringen.

2.2 Administrativvertrag mit den Krankenversicherungen

- Der Administrativvertrag zwischen dem Spitex-Verband Schweiz, beziehungsweise Spitex-Verband Solothurn, mit den Krankenversicherern ist verbindlich.

3. Ziele

3.1 Wirkungsziele

Die Spitex fördert, unterstützt und ermöglicht mit ihren Dienstleistungen das Wohnen und Leben zu Hause für alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde, die der Hilfe, Pflege, Behandlung, Betreuung, Begleitung oder entsprechenden Beratung bedürfen.

Mit den Spitex-Leistungen soll die Selbständigkeit und Eigenverantwortung von Menschen trotz Pflege- bzw. Betreuungsbedarf gefördert, erhalten oder unterstützt werden. Damit sollen stationäre Aufenthalte vermieden, hinausgezögert oder verkürzt und pflegende Angehörige fachlich unterstützt und zeitlich entlastet werden.

3.2 Zielgruppen

Anspruch auf Spitex-Leistungen haben alle Einwohnerinnen und Einwohner, bei welchen ein nachweisbarer Bedarf festgestellt wird, zum Beispiel für

- Körperlich und/oder psychisch kranke, behinderte, verunfallte, rekonvaleszente, sterbende Menschen jeden Alters

- Eltern vor und nach der Geburt ihrer Kinder
- Menschen, die in einer vorübergehenden physischen und/oder psychischen Risikosituation stehen
- Betreuende Angehörige und Bezugspersonen
- Besucherinnen und Besucher von Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinden

4. Leistungsinhalte und -umfang

4.1. Spitex-Leistungen

Die Dienstleistungen beinhalten eine bedarfsorientierte Hilfe und Pflege. Die Dienstleistungen werden fachgerecht, zweckmässig und wirtschaftlich erbracht.

Präventive Massnahmen zur Verminderung der Pflegebedürftigkeit und des Behinderungsrisikos der betreuten Personen werden gefördert.

Der definierte Mindestumfang dieses Spitex-Angebotes umfasst die folgenden Leistungen:

- sozialversicherungsrechtliche Pflichtleistungen (pflegerische Leistungen gemäss KVG)
- Hauswirtschaftsleistungen
- Betreuungsangebote für Personen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf
- Mahlzeitendienste, sowie
- 24 Stunden-Versorgung

Einzelne Spezial-Dienstleistungen können zusammen mit Dritten angeboten werden und/oder an Dritte delegiert werden, wie beispielsweise die ambulante Onkologie-Pflege, die Kinderspitex, Tages- und Nachtangebote und andere.

4.2. Ablehnung / Abbruch der Leistungserbringung

Die Spitex-Leistungen können in speziellen Fällen eingestellt werden. z. B.

- wenn die Betreuungssituation für die Mitarbeitenden nicht oder nicht mehr zumutbar ist, namentlich aus fachlichen und medizintechnischen Gründen, bei Androhung von Gewalt, bei Tätlichkeiten, sexuellen Übergriffen, wiederholten groben Beschimpfungen oder Gesundheitsgefährdungen der Mitarbeitenden gemäss EKAS-Richtlinien (Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit).
- wenn Hilfeleistungen abgelehnt werden
- in betrieblichen Notsituationen, z.B. Epidemie, Pandemie, etc.
- bei Zahlungsausständen von Klientinnen und Klienten (siehe Abschnitt 7.5)

Werden Leistungen eingestellt, muss die betroffene Gemeinde unverzüglich informiert werden.

4.3. Koordination/Vernetzung

Die Spitex koordiniert ihre Dienstleistungen mit den anderen im Einzugsgebiet tätigen Gesundheits- und Sozialdiensten, stationären Institutionen des Gesundheitswesens und der Ärzteschaft. In Betreu-

ungsfällen mit hohem Vernetzungsgrad klärt sie mit den involvierten Dienstleistungserbringern, wer im Sinne des Case Managements die Fallführung übernimmt.

5. Qualitätssicherung und -entwicklung

Die Spitex erfüllt die gesetzlichen Bestimmungen (Art. 58 KVG, Art. 77 KVV) und hält sich an das geltende Qualitätsmanual und weitere Vorgaben des Spitex-Verbands Schweiz. Sie betreibt eine aktive und überprüfbare Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung.

Die Sicherheit wird gewährleistet (EKAS- und anerkannte Hygiene-Richtlinien zur Verhinderung von Krankheitsausbreitung und Unfällen).

Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen werden eingehalten (Merkblatt „Datenschutz in der Spitex“).

6. Aufgaben der Gemeinde

6.1. Beiträge

Die Gemeinde stellt der Spitex finanzielle Mittel für die Erfüllung der Leistungsziele in Form einer Ergänzungsfinanzierung zur Verfügung.

Der Bedarf für die Ergänzungsfinanzierung für das Folgejahr ist der Gemeinde bis spätestens 30. Juni des laufenden Jahres zu melden.

6.2. Unterstützung

Die Gemeinde unterstützt die Spitex im Rahmen ihrer Möglichkeiten im gesellschaftlichen wie politischen Umfeld bei der Erfüllung der Leistungsziele.

6.3 Öffentlichkeitsarbeit

Die Gemeinde unterstützt die Spitex in der Öffentlichkeitsarbeit. Sie stellt insbesondere ihre Publikationsorgane zur Verfügung.

Veröffentlichungen in Form von Inseraten werden der Spitex zu günstigen Konditionen angeboten.

6.4. Sozial- und Gesundheitsplanung

Die Spitex wird von der Gemeinde in die Sozial- und Gesundheitsplanung einbezogen.

7. Finanzierung

7.1 Mittelbeschaffung

Der Aufwand der Spitex wird gedeckt durch folgende Einnahmen:

- Erträge aus den Dienstleistungen (Versicherungsleistungen, Patientenbeteiligung)
- Beiträge der Einwohnergemeinden (Ergänzungsfinanzierung der Gemeinden)
- Übrige Erträge

7.2 Tarife

- Für die gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung Art. 7 KLV erbrachten kassenpflichtigen Spitex-Leistungen gelten die gesetzlichen Tarife.
- Für alle anderen Spitex-Dienstleistungen, die nicht den gesetzlichen Tarifen unterstehen, gelten die von der Spitex festgelegten Tarife nach Absprache mit den Gemeinden.
- Für Besucherinnen und Besucher gemäss Ziffer 3.2., welche länger als 30 Tage die Dienstleistungen der Spitex Reinach GmbH in Anspruch nehmen, werden nicht subventionierte Tarife verrechnet. Leistungen Dritter werden ab erstem Bezugstag zu Vollkosten verrechnet.

7.3 Finanzielle Leistungen der Gemeinden

7.3.1 Übergangszeitraum 2018

Die finanziellen Leistungen der Gemeinde werden während einem Jahr nach dem aktuell geltenden System der Ergänzungsfinanzierung zur Deckung der Fixkosten und der Ergänzungsfinanzierung zur Deckung der variablen Kosten berechnet.

Die Spitex stellt der Gemeinde per 15. Januar und per 31. März des laufenden Geschäftsjahres eine à conto Rechnung für je 50% der budgetierten Ergänzungsfinanzierung. Per Ende März des Folgejahres wird eine definitive Abrechnung mit Nachbelastung oder Gutschrift erstellt.

7.3.2. Finanzierung ab 2019

Um die Transparenz der Kosten für die in der Gemeinde erbrachten Leistungen zu erhöhen, ist beabsichtigt, die Finanzierung ab 2018 anzupassen. Die zu erbringenden Leistungen sollen auf die Bereiche Pflege und Hauswirtschaft aufgeteilt werden.

Die effektiven Kosten werden in einer Kostenrechnung ermittelt. Die Ergänzungsfinanzierung ergibt sich für die Pflege aus den Vollkosten inkl. Rückstellungen für Unternehmerrisiken minus Krankenkassenleistungen und Patientenbeteiligung. Für die Hauswirtschaft aus den Vollkosten inkl. Rückstellungen für Unternehmerrisiken minus Beitrag der Leistungsbezüger. Die Tarife werden in einem 3-Jahres Rhythmus überprüft.

7.4 Zahlungsausstände

Zahlungsausstände von Klientinnen und Klienten werden 3-mal angemahnt. Danach wird die Betreuung ausgelöst. Gleichzeitig erfolgt eine Mitteilung an die Klientin/den Klienten, den zuständigen Hausarzt, die Wohngemeinde und die zuständige KESB, dass die Dienstleistung ausgesetzt wird.

7.5 Überkommunale Leistungen

Überkommunale Dienstleistungen durch Dritte (z.B. Kinderspitex, SEOP) werden der Gemeinde durch die Erbringer direkt in Rechnung gestellt.

8. Berichterstattung

Die Spitex informiert die Gemeinde vierteljährlich über den Stand der Erbringung der Dienstleistungen.

Es findet jährlich ein Treffen mit Vertreterinnen der Vertragsparteien statt. Inhalt ist der Austausch über die Leistungserbringung und deren Finanzierung. Die Spitex lädt zu diesen Treffen ein.

9. Unternehmerische Verantwortung

Im Rahmen dieser Vereinbarung hat die Spitex die volle unternehmerische Freiheit und Verantwortung, inklusive Personal- und Sachentscheidungen.

10. Dauer der Vereinbarung / Kündigung

Die vorliegende Vereinbarung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Sie ist unbefristet.

Der Vertrag kann mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten per 31. Dezember des Folgejahres gekündigt werden.

11. Weitere Bestimmungen

Während der Gültigkeitsdauer können die Parteien im gegenseitigen Einvernehmen Änderungen an der vorliegenden Vereinbarung vornehmen.

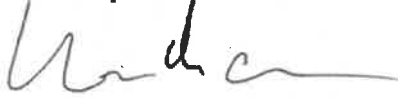
Ort / Datum: Dornach 30.10.2017

Unterschriften: **Für die Einwohnergemeinde Dornach**
Der Gemeindepräsident:  Der Gemeindegemeinderat: 
Für die Gemeinde

Gemeindepräsident/in

Gemeindegemeinderat/in

Für die Spitex Reinach GmbH



Simon Rosenthaler

Vorsitzender der Geschäftsführung



Titus Natsch
Direktor